



DRSC • Charlottenstr. 59 • 10117 Berlin

Herrn
MR Dr. Christoph Ernst
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Telefon +49 30 206412-11
Telefax +49 30 206412-15
E-Mail knorr@drsc.de

Berlin, 22. Januar 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG) vom 15. 12. 2003

Sehr geehrter Herr Dr. Ernst,

Ihrer Bitte, zum o.g. Referentenentwurf Stellung zu nehmen, kommt der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) gerne nach. Dabei beschränken wir uns auf die vorgeschlagenen Änderungen zur Rechnungslegung als dem ureigenen Auftrag des DSR.

Die mit Richtlinie 2001/65/EG vom 27.11.2001 (Fair-Value-Richtlinie) und 2003/51/EG vom 18.6.2003 (Modernisierungs-Richtlinie) beschlossenen Änderungen der Vierten und Siebten gesellschaftsrechtlichen EG-Richtlinien werden unseres Erachtens nur insoweit umgesetzt, als dies europarechtlich unbedingt notwendig ist. Die Fair-Value-Richtlinie sollte bis zum 31.12.2003, die Modernisierungs-Richtlinie bis zum 31.12.2004 in nationales Recht umgesetzt werden. Einige Änderungen durch die Modernisierungs-Richtlinie, wie beispielsweise der Wegfall des Beteiligungskriteriums bei einheitlicher Leitung (Art. 1 Abs. 2b der 7. EG-RL), der zu einer Änderung des § 290 Abs. 1 HGB führen müsste, wurden im Entwurf des BilReG nicht berücksichtigt. Dies gilt ebenso für die Fair-Value-Bewertung von Finanzinstrumenten durch die Fair-Value-Richtlinie, die insbesondere für den Handelsbestand im Jahres- und Konzernabschluss umgesetzt werden sollte.

Eine entsprechende Annäherung der deutschen Konzernrechnungslegung an internationale Entwicklungen wird stattdessen für die nächste Bilanzrechtsreform angekündigt, die im Sommer dieses Jahres als Entwurf eines sog. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vorgelegt werden soll. Wir halten es dagegen für wünschenswert,

Charlottenstr. 59 · 10117 Berlin · Telefon (030) 206412-0 · Telefax (030) 206412-15 · E-Mail: Info@drsc.de
Bankverbindung: Deutsche Bank Berlin, Konto-Nr: 0 700 781 00, BLZ 100 700 00
Handelsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, HRB 18526 Nz

Vorstandsausschuss:

Prof. Dr. Harald Wiedmann (Vorsitzender), Dr. Helmut Perlet (Stellvertreter), Dr. Werner Brandt (Schatzmeister), Heinz-Joachim Neubürger
Generalsekretärin: Liesel Knorr



die zahlreichen Entwicklungen der letzten Jahre in einem Schritt als grundlegende Strukturreform der Konzernrechnungslegung in Deutschland zu berücksichtigen.

Im Interesse einer einheitlichen Konzernrechnungslegung in Deutschland halten wir es für sinnvoll, bereits im BilReG nicht nur den von der IAS-Verordnung erfassten Unternehmen, sondern auch den nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen die Anwendung der IAS/IFRS auf den Konzernabschluss vorzuschreiben. Damit eine mittelfristige Vorbereitung des Mittelstands auf die Umstellung ermöglicht wird, sollte dabei den nicht kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen eine Übergangsfrist von mehreren Jahren gewährt werden, in der der Konzernabschluss weiterhin nach HGB erstellt werden kann. Da die Rechnungslegung nach IAS/IFRS unbestritten eine bessere Informationsversorgung der Adressaten gewährleistet, sollte bereits mit der anstehenden Umsetzung der IAS-Verordnung klargestellt werden, dass diese internationalen Rechnungslegungsgrundsätze mittelfristig für alle Konzernabschlüsse in Deutschland gelten sollen. Die nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen erhielten damit eine Planungssicherheit für die nächsten Jahre, indem auf eine Annäherung der §§ 294 ff. HGB an die IAS/IFRS in mehreren Schritten verzichtet werden könnte.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Überlegungen haben wir zu den vorgeschlagenen Änderungen folgende Anmerkungen:

Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuches)

Zu § 267 Abs. 1 und 2 HGB (Anhebung der Schwellenwerte für größenabhängige Erleichterungen)

Eine Anhebung der Schwellenwerte für größenabhängige Erleichterungen gemäß Art. 11 und 27 der 4. EG-Richtlinie (EG-RL) begrüßen wir, da diese mit der Richtlinie 2003/38/EG vom 13.5.2003 angehoben wurden. Art. 11 Abs. 1 der 4. EG-RL legt die Schwellenwerte für „Kleine Kapitalgesellschaften“ i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB, Art. 27 Abs. 1 der 4. EG-RL die Schwellenwerte für „Mittelgroße Kapitalgesellschaften“ i.S.d. § 267 Abs. 2 HGB fest. Die jetzt vorgenommene Transformation liegt jedoch unseres Erachtens 10 % über den nach EU-Recht zulässigen Werten.

Die Begründung zu § 267 HGB führt aus: „Bei der Umrechnung in Euro ist von der in Art. 12 Abs. 2 der 4. EG-RL eingeräumten Möglichkeit einer Erhöhung um 10 % Gebrauch gemacht worden. Damit wird auch eine Gleichbehandlung mit den Mitgliedstaaten erreicht, die den Euro derzeit noch nicht als nationale Währung eingeführt haben.“ (Nr. 3 Buchstaben a und b, S. 21). Art. 12 Abs. 2 der 4. EG-RL räumt dieses Mitgliedstaaten-Wahlrecht jedoch nur „bei der Umrechnung in nationale Währung“ ein, während mit Ergänzung durch die Richtlinie 2003/38/EG nun in Art. 11 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 3 der 4. EG-RL der Umrechnungskurs benannt wird, der bis zur erneuten Überprüfung der Schwellenwerte in fünf Jahren für jene Mitgliedstaaten wie Großbritannien gilt, die eine Umrechnung von Euro in nationale Währung vornehmen müssen.

Bei Inkrafttreten der Änderung von § 267 Abs. 1 und 2 HGB, die gemäß Art. 57 Abs.°1 EGHGB bereits für das nach dem 31.12.2003 beginnende Geschäftsjahr an-



zuwenden ist, haben alle Kapitalgesellschaften bereits mindestens zwei Abschlüsse in Euro aufgestellt, da Abschlüsse gem. Art. 42 Abs. 1 EGHGB letztmals für das im Jahr 2001 endende Geschäftsjahr in DM aufgestellt werden durften. Im Gegensatz zu Mitgliedstaaten wie Großbritannien oder den baltischen Staaten, deren Währungsrelation zum Euro sich bis zur nächsten Überprüfung der Richtlinien-Schwellenwerte erheblich verändern kann, sehen wir, abgesehen vom eindeutigen Wortlaut der Richtlinie, keine Ungleichbehandlung deutscher Unternehmen bei Übernahme der Werte aus der 4. EG-RL:

§ 267 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „3 438 000 Euro“ durch die Angabe „~~4 015 000~~ 3 650 000 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „6 875 000 Euro“ durch die Angabe „~~8 030 000~~ 7 300 000 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „13 750 000 Euro“ durch die Angabe „~~16 060 000~~ 14 600 000 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „27 500 000 Euro“ durch die Angabe „~~32 120 000~~ 29 200 000 Euro“ ersetzt.

Wir regen außerdem zur Vereinfachung der Schwellenwerte an, diese auf 500.000er-Beträge abzurunden.

Zu § 267 Abs. 3 S. 2 HGB (Ausnahme von den größenabhängigen Erleichterungen bei Kapitalmarktorientierung)

Eine Änderung von § 267 Abs. 3 S. 2 HGB lehnen wir als Rückschritt gegenüber der bisherigen Rechtslage ab.

Bisher gilt „eine Kapitalgesellschaft [...] stets als große, wenn sie einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des WpHG durch von ihr ausgegebene Wertpapiere i.S.d. § 2 Abs. 1 WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt worden ist“. Dieser Bezug zu allen organisierten Märkten entsprach wortgleich den bisherigen §§ 293 Abs. 5 und 292a HGB, wobei zumindest die handelsrechtliche Kommentierung durch den Zusammenhang mit § 292a HGB für den Begriff „organisierter Markt“ folgte: „Die Definition gilt gleichermaßen für Märkte im In- und Ausland“. ¹ Der § 292a HGB hatte gerade zum Ziel, auch jenen Unternehmen einen befreienden Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (insbesondere US GAAP) zu ermöglichen, die dies aufgrund einer Notierung an der NYSE oder anderen außereuropäischen Finanzplätzen wünschten. Entsprechend konnten die Erleichterungen der §§ 267 (Jahresabschluss und Lagebericht) und 293 (Konzernabschluss und –lagebericht) nicht in Anspruch genommen werden.

¹ Busse von Colbe, in: MünchKomm. z. HGB, 2001, § 293 Rdn. 20 i.V.m. § 292a Rdn. 6; vgl. auch Siefke, in Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzrecht, § 293 Rz. 61 i.V.m. § 292a Rz. 24-25 und Hüttemann in Großkomm. Bilanzrecht, § 267 Rz. 9.



Der Wortlaut des § 267 Abs. 3 S. 2 HGB wurde mit dem KapCoRiliG neu gefasst, um ihn an den Geltungsbereich des § 292a HGB anzupassen. Damit entfiel „insbesondere die in § 267 Abs. 2 a.F. enthaltene Beschränkung auf eine Börse in der Europäischen Union. Nunmehr führt auch eine Börsennotierung außerhalb der EU zur Anwendung der Regeln über große Kapitalgesellschaften.“² Diese Schutzvorschrift für die Kapitalmarktteilnehmer sollte analog zu § 293 Abs. 5 HGB auch künftig nicht auf eine Notierung bzw. den Antrag auf Zulassung an einem EU/EWR-Markt beschränkt werden. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu § 293 Abs. 5 HGB.

Sollte eine gleitende Verweisung auf die Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG gewünscht sein, sollte diese Verweisung in § 2 Abs. 1 S. 1 WpHG aufgenommen werden. Dies dient auch der sachlichen Abgrenzung des Kapitalmarktrechts von den gesellschafts- bzw. handelsrechtlichen Vorschriften in Deutschland. Hier treten unseres Erachtens keine Differenzen zwischen der deutschen und der europäischen Interpretation des Begriffs der Wertpapiere auf, da der Bezug in §§ 267 Abs. 3 S. 2 und 293 Abs. 5 HGB auf die Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG beschränkt ist. Aus handelsrechtlicher Sicht abzulehnen wäre dagegen eine gleitende Verweisung des § 2 Abs. 5 WpHG auf die geregelten Märkte i.S.d. Art. 1 Nr. 13 der Richtlinie 93/22/EWG, da hierdurch ebenfalls eine für die Ausnahme von größenunabhängigen Befreiungen nicht gewünschte Begrenzung auf die EU-Finanzmärkte erfolgen würde.

Die mit der EG-Modernisierungsrichtlinie und der IAS-Verordnung gewünschte Harmonisierung der Konzernrechnungslegung an den europäischen Finanzmärkten darf nicht zu einer Einschränkung der bisherigen Schutzvorschriften in Deutschland führen. Klarstellend könnte daher in §§ 267 Abs. 3 S. 2 und 293 Abs. 5 HGB aufgenommen werden: „wenn sie im In- oder Ausland einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG...in Anspruch nimmt oder die Zulassung...beantragt worden ist.“

Zu § 285 Satz 3 bis 5 HGB (Sonstige Pflichtangaben im Anhang)

Nach Art. 42b der 4. EG-RL, der mit der Fair-Value-RL eingefügt wurde, entspricht der beizulegende Zeitwert eines Finanzinstruments seinem Marktwert, sofern sich ein verlässlicher Markt ohne weiteres ermitteln lässt. Lässt sich der Marktwert für das Finanzinstrument als Ganzes nicht ohne weiteres bestimmen, kann der Marktwert aus den jeweiligen Marktwerten seiner Bestandteile oder dem Marktwert eines gleichartigen Finanzinstruments bestimmt werden. Sofern ein verlässlicher Markt für Finanzinstrumente nicht ohne weiteres ermittelbar ist, wird der beizulegende Zeitwert mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und –methoden bestimmt. Diese Bewertungsmodelle und Methoden müssen eine angemessene Annäherung an den Marktwert gewährleisten.

In der Regel haben Finanzinstrumente einen Marktwert. Hat ein Finanzinstrument z.B. mangels ausreichendem Transaktionsvolumen oder anderen Marktunvollkommenheiten keinen ohne weiteres ermittelbaren Marktwert, so ist der beizulegende

² Hüttemann in Großkomm. Bilanzrecht, § 267 Rz. 9.



Zeitwert zu schätzen, sofern dies möglich ist. Der letzte Halbsatz des Satzes 4 ist daher unseres Erachtens entbehrlich. Wir empfehlen stattdessen, in einem neuen Satz 6 eine Begründung zu verlangen, falls der beizulegende Zeitwert auch mit Hilfe anerkannter Bewertungsmodelle und –methoden nicht geschätzt werden kann:

„2Als derivative Finanzinstrumente im Sinne des Satzes 1 Nr. 18 gelten auch Verträge über den Erwerb oder die Veräußerung von Waren, bei denen jede der Vertragsparteien zur Abgeltung in bar oder durch ein anderes Finanzinstrument berechtigt ist, es sei denn, der Vertrag wurde geschlossen, um einen für den Erwerb, die Veräußerung oder den eigenen Gebrauch erwarteten Bedarf abzuschützen, sofern diese Zweckwidmung von Anfang bestand und nach wie vor besteht und der Vertrag mit der Lieferung der Ware als erfüllt gilt. 3Der beizulegende Zeitwert im Sinne des Satzes 1 Nr. 18 Buchstabe b, Nr. 19 entspricht dem Marktwert, sofern ein solcher feststellbar ist. 4Hat ein Finanzinstrument keinen Marktwert, so ist der beizulegende Zeitwert, sofern dies möglich ist, aus den Marktwerten der einzelnen Bestandteile des Finanzinstruments oder aus dem Marktwert eines gleichwertigen Finanzinstruments abzuleiten, anderenfalls mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und –methoden zu schätzen. ~~bestimmen, sofern diese eine angemessene Annäherung an den Marktwert gewährleisten.~~ 5Bei der Anwendung allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und –methoden sind die zentralen Annahmen anzugeben, die jeweils der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts zugrunde gelegt wurden. 6Kann der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden, sind die Gründe dafür anzugeben.“

Zu § 289 Abs. 1 und 3 HGB (Lagebericht)

Die Neufassung des § 289 Abs. 1 HGB begrüßen wir ausdrücklich als eine wesentliche Verbesserung der Informationsfunktion des Lageberichts. Es sollte jedoch auch den Unternehmen, die zu Informationszwecken einen Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a S. 1 HGB aufstellen, möglich sein, auf dessen Beträge und Angaben Bezug zu nehmen. Damit können auch ungewollte Überschneidungen zwischen den Notes nach IAS/IFRS und den Vorgaben des Art. 46 der 4. EG-RL zum Lagebericht vermieden werden. Wir regen für den Gesetzestext an, bei Offenlegung eines Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a S. 1 HGB die Bezugnahme des Lageberichts auf diesen Einzelabschluss vorzuschreiben, da nach § 325 Abs. 2a S. 2 Nr. 2 HGB die befreiende Wirkung des Einzelabschlusses nur dann eintritt, wenn der Lagebericht „in dem erforderlichen Umfang auf den Abschluss nach Satz 1 Bezug“ nimmt.

Zumindest in der Gesetzesbegründung sollte außerdem klargestellt werden, dass mit Abs. 1 Satz 3 eindeutige Verweise im Lagebericht auf detaillierte Informationen im Einzelabschluss zulässig sind. Damit kann auch die unten kritisierte Ausnahme in § 325 Abs. 2a S. 3 HGB von § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB entfallen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu § 315 HGB.

Analog zum vorgeschlagenen § 315 Abs. 1 S. 4 HGB und entsprechend der Modernisierung von Art. 46 Abs. 1 der 4. EG-RL sollte der Absatz 3 insoweit eingeschränkt werden, als nicht finanzielle Leistungsindikatoren nur dann einzubeziehen sind, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage von Bedeutung sind.



Die Absätze 1 und 3 sollten daher wie folgt formuliert werden:

- „(1) 1Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. 2Er hat darüber hinaus eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft zu enthalten. 3In die Analyse sind die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss oder gegebenenfalls auf die im Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a Satz 1 ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. 4Ferner sind im Lagebericht die wesentlichen Ziele und Strategien der für die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaft zu beschreiben sowie die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.“
- „(3) Bei einer großen Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 3) gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend für nicht finanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind. Absatz 2 Nr. 3 bleibt unberührt.“

Hinsichtlich der Überarbeitung von § 289 HGB weisen wir darauf hin, dass die geplante EG-Übernehmerichtlinie (Vorschlag für eine Richtlinie betreffend öffentliche Übernahmeangebote, Dokument 15476/03 DRS 106 CODEC 16461 vom 28. 11. 2003) in Artikel 10 zahlreiche Angabepflichten hinsichtlich von Übernahmehemmnissen für den Lagebericht vorsieht. Es ist zwar schwer nachvollziehbar, warum diese Angabepflichten für den Lagebericht, und nicht wie beispielsweise mit § 160 Abs. 1 AktG für den Anhang, vorgesehen sind. Dennoch regen wir im Falle der Verabschiedung der Übernahme-Richtlinie, die für das erste Quartal 2004 erwartet wird, eine Prüfung an, ob diese Angabepflichten in die Neufassung des § 289 HGB einzubeziehen sind oder angesichts ihres eingeschränkten Geltungsbereichs auf Wertpapiere, die Stimmrechte in einer Gesellschaft verleihen (Art. 2 Abs. 1e), besser an anderer Stelle in deutsches Recht übernommen werden.

Zu § 291 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 HGB (Ausnahme von der befreienden Wirkung eines übergeordneten EU/EWR-Konzernabschlusses bei Kapitalmarktnotierung)

Der Neufassung von § 291 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 HGB stimmen wir grundsätzlich zu, da sie in Anlehnung an den mit der Modernisierungs-RL neu gefassten Art. 7 Abs. 3 der 7. EG-RL eine Pflicht zum (Teil-)Konzernabschluss einführt, wenn das Unternehmen mit Wertpapieren zum Handel an einem Geregelten Markt der EU zugelassen ist. Sie führt dazu, dass alle konsolidierungspflichtigen (Teilkonzern-)Mutterunternehmen, die an einem Geregelten Markt der EU mit Wertpapieren notiert sind, spätestens ab 1. 1. 2007 IAS/IFRS auf ihren Konzernabschluss anwenden.

Entsprechend §§ 267 Abs. 3 S. 2, 293 Abs. 5 und 315a Abs. 2 HGB sollte allerdings auch der Antrag auf Zulassung in den Text aufgenommen werden.

Der Grund für einen Bezug zu einer Notierung an Märkten im Europäischen Wirtschaftsraum ergibt sich nicht aus der Gesetzesbegründung und lässt sich auch nicht



aus der Modernisierung der 7. EG-RL ableiten. Die Geregelten Märkte i.S.d. Art. 1 Nr. 13 Wertpapierdienstleistungs-RL sind Märkte, die gemäß Art. 16 dieser Richtlinie für jeden EU-Mitgliedsstaat in ein Verzeichnis der EU-Kommission eingetragen sind. Da uns für die EWR-Mitgliedstaaten kein solches Verzeichnis bekannt ist, stellt sich die Frage, welche Marktsegmente der EWR-Mitgliedstaaten Geregelte Märkte im Sinne der Wertpapierdienstleistungs-RL sind.

Die Begründung zu Nummer 11 Buchstabe b (S. 28), dass sich die Investoren unmittelbar ein Bild von der Situation des Teilkonzerns machen können, an dessen Spitze die Wertpapieremittentin steht, müsste dann auch für Teilkonzerne gelten, die mit Wertpapieren an einem außereuropäischen Finanzplatz notiert sind. Da § 292a HGB jedoch ausläuft und § 2 Abs. 2 KonBefrV auf § 291 Abs. 3 HGB verweist, müssten dann deutsche Teilkonzerne, die beispielsweise nur in den USA notiert sind und eine außereuropäische Muttergesellschaft haben, einen Konzernabschluss nach HGB oder über das Wahlrecht des § 315a Abs. 1 HGB nach IAS/IFRS erstellen.

Analog der Modernisierungs-Richtlinie und der unten vorgeschlagenen Fassung von § 315a Abs. 2 HGB sollten daher nur jene Mutterunternehmen zum (Teil-) Konzernabschluss verpflichtet werden, die an einem Geregelten Markt der EU notiert sind oder dort die Zulassung beantragt haben.

Zu § 293 Abs. 1 HGB (Anhebung der Schwellenwerte für die Inanspruchnahme größenabhängiger Erleichterungen)

Die in Absatz 1 zulässigen Schwellenwerte ergeben sich bei Anwendung der Nettomethode wie in § 293 Abs. 1 S. 2 HGB aus Art. 6 Abs. 1 der 7. EG-RL i.V.m. Art. 27 Abs. 1 der 4. EG-RL. Bei Anwendung der Bruttomethode wie in § 293 Abs. 1 S. 1 HGB erhöhen sich diese Schwellenwerte gem. Art. 6 Abs. 2 der 7. EG-RL um 20 %. Diese Schwellenwerte wurden mit der Richtlinie 2003/38/EG am 13.5.2003 um 16,8°% angehoben, so dass eine Anpassung der Schwellenwerte in Höhe der in Art. 27 Abs. 1 der 4. EG-RL vorgegebenen Schwellenwerte im deutschen Recht sinnvoll ist.

Wie bereits zu § 267 Abs. 1 und 2 HGB angeführt, kann die bisher bei Transformation der Schwellenwerte in deutsches Recht vorgenommene Erhöhung der Richtlinien-Schwellenwerte um 10 % unseres Erachtens nicht mehr vorgenommen werden, da Art. 6 Abs. 3 der 7. EG-RL i.V.m. Art. 12 Abs. 2 der 4. EG-RL dieses Mitgliedstaaten-Wahlrecht nur dann gewährt, wenn eine Umrechnung von Euro in nationale Währung erfolgt. Bei Inkrafttreten der Änderung von § 293 Abs. 1 HGB für nach dem 31. 12. 2003 beginnende Geschäftsjahre (Art. 57 Abs. 1 EGHGB) haben alle Mutterunternehmen bereits mindestens zwei Abschlüsse in Euro aufgestellt, da Abschlüsse gem. Art. 42 Abs. 1 EGHGB letztmals für das im Jahr 2001 endende Geschäftsjahr in DM aufgestellt werden durften. Wir schlagen daher die Übernahme der Richtlinien-Schwellenwerte vor:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „16 500 000 Euro“ durch die Angabe „~~19 272 000~~ 17 520 000 Euro“ ersetzt.



- bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „33 000 000 Euro“ durch die Angabe „~~38 544 000~~ 35 040 000 Euro“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „13 750 000 Euro“ durch die Angabe „~~16 060 000~~ 14 600 000 Euro“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „27 500 000 Euro“ durch die Angabe „~~32 120 000~~ 29 200 000 Euro“ ersetzt.

Analog zu § 267 Abs. 1 und 2 HGB regen wir zur Vereinfachung der Schwellenwerte an, diese auf 500.000er-Beträge abzurunden.

Zu § 293 Abs. 5 HGB (Ausnahme von den größenabhängigen Erleichterungen bei Kapitalmarktorientierung)

Entsprechend den Anmerkungen zu § 267 Abs. 3 S. 2 HGB lehnen wir eine Änderung des § 293 Abs. 5 HGB ab, da sie einen Rückschritt gegenüber der bisherigen Rechtslage darstellt. Der mit der Modernisierungs-Richtlinie neu gefasste Art. 6 Abs.°4 der 7. EG-RL verlangt zwar nur dann eine Ausnahme, wenn eines der zu konsolidierenden Unternehmen eine Gesellschaft ist, deren Wertpapiere in einem Mitgliedstaat an einem Geregelten Markt der EU zugelassen sind. Bisher bezieht sich aber der Wortlaut des § 293 Abs. 5 HGB auf alle organisierten Märkte und soll mit der Neufassung auf die Notierung bzw. den Antrag auf Zulassung an Geregelten Märkte von EU und EWR beschränkt werden.

Ziel des § 293 Abs. 5 HGB ist der Schutz der Kapitalmarktteilnehmer.³ Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Schutz an den EU/EWR-Märkten enden sollte, soweit es sich um Gesellschaften mit Sitz in Deutschland handelt. Dies gilt umso mehr, als beispielsweise die Entscheidung, Fremdkapital durch ausländische Tochtergesellschaften aufzunehmen, wie bei den Finanzierungstöchtern häufig der Fall, nicht dadurch motiviert ist, andere Anlegerkreise zu erschließen, sondern vor allem steuerliche Überlegungen eine Rolle spielen. Die jetzt vorgeschlagene Neufassung würde bewirken, dass eine Kapitalgesellschaft die größenabhängige Befreiung von der Aufstellungspflicht eines Konzernabschlusses und –lageberichts in Anspruch nehmen könnte, obwohl sie selbst oder eines ihrer Tochterunternehmen z.B. den US-amerikanischen Kapitalmarkt durch von ihm ausgegebene Wertpapiere in Anspruch nimmt oder eine entsprechende Zulassung beantragt hat.

Klarstellend könnte, wie bei § 267 Abs. 3 S. 2 angemerkt, in den Text aufgenommen werden: „wenn das Mutterunternehmen oder ein in den Konzernabschluss eingezogenes Tochterunternehmen am Abschlussstichtag im In- oder Ausland einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG...in Anspruch nimmt oder die Zulassung...beantragt worden ist.“

Zu § 295 HGB (Aufhebung)

³ So auch Busse von Colbe, in: MünchKomm. z. HGB, 2001, § 293 Rdn. 20.



Die Aufhebung des § 295 HGB, der bisher die Einbeziehung von Tochterunternehmen mit abweichender Geschäftstätigkeit in den Konzernabschluss verbietet, begrüßen wir, da Art. 14 der 7. EG-RL zur Annäherung an IAS/IFRS mit der Modernisierungs-RL aufgehoben wurde.

Zu § 297 Abs. 1 HGB (Bestandteile des Konzernabschlusses)

Die Neufassung des Absatzes 1 begrüßen wir ausdrücklich, da sie – entsprechend unserer Stellungnahme zum Transparenz- und Publizitätsgesetz – die Schlechterstellung der Abschlussadressaten von nicht kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen im Hinblick auf die Kapitalflussrechnung und den Eigenkapitalspiegel beseitigt.

Zu § 298 Abs. 3 S. 3 HGB (Zusammengefasster Anhang)

Die Neufassung des Satzes 3 begrüßen wir, da bei Zusammenfassung des Konzernanhangs und des Anhangs des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens nun klar hervorgehen muss, welche Angaben sich auf den Konzern und welche Angaben sich nur auf das Mutterunternehmen beziehen. Diese Vorgabe gilt aufgrund der Verweisung in § 315 Abs. 3 HGB auch für die Zusammenfassung von Konzernlagebericht und Lagebericht des Mutterunternehmens und entspricht dem vorgeschlagenen E-DRS 20.20.

Allerdings empfehlen wir, einen zusammengefassten Anhang und einen zusammengefassten Lagebericht dann nicht zuzulassen, wenn auf den Konzernabschluss und den Jahresabschluss des Mutterunternehmens unterschiedliche Rechnungslegungsgrundsätze angewandt worden sind, da in diesem Fall die Zusammenfassung zu Informationsverlusten für die Adressaten führen könnte. Stattdessen sollte es insbesondere für die IAS/IFRS-Anwender zulässig sein, den Anhang des Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a S. 1 HGB und den Konzernanhang zusammenzufassen.

Zu § 314 Abs. 1 HGB (Sonstige Pflichtangaben im Konzernanhang)

Der Ergänzung von §§ 285 und 314 HGB als Mindestvorgabe der Fair-Value-Richtlinie stimmen wir zu und haben nur redaktionelle Anmerkungen:

- „10. für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente, wobei § 285 Satz 2 anzuwenden ist:
 - a) Art und Umfang der Finanzinstrumente,
 - b) der beizulegende Zeitwert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser gemäß § 285 Satz 2 3 bis 5 verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist;
11. für zu den Finanzanlagen (§ 266 Abs. 2 A. III.) gehörende Finanzinstrumente, die gemäß § 285 Satz 1 Nr. 19 über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen



~~werden, wenn eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 2 Satz 3 unterblieben ist, wobei § 285 Satz 2 bis 5 entsprechend anzuwenden ist:~~

- ~~a) der Buchwert und der beizulegende Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen sowie~~
- ~~b) die Gründe für das Unterlassen einer Abschreibung gemäß § 253 Abs. 2 Satz 3 und jene Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.“~~

Zu § 315 Abs. 1 HGB (Konzernlagebericht)

Die Neufassung von § 315 Abs. 1 HGB begrüßen wir ausdrücklich, da nicht nur die Aufwertung der Lageberichterstattung durch die Modernisierungs-RL, sondern auch zentrale Aspekte des E-DRS 20 berücksichtigt wurden. Die Entscheidungsrelevanz der im (Konzern-) Lagebericht zu vermittelnden Informationen wird deutlich erhöht, die Vergleichbarkeit der geforderten Informationen soll mit dem Deutschen Rechnungslegungsstandard verbessert werden. Wir haben hier nur eine redaktionelle Anmerkung zu Satz 5:

- „(1) 1Im Konzernlagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. 2Er hat darüber hinaus eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns zu enthalten. 3In die Analyse sind die für die Geschäftstätigkeit bedeutendsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Konzernabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. 4Satz 3 gilt entsprechend für nicht finanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind. 5Ferner sind im Konzernlagebericht die wesentlichen Ziele und Strategien der gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens für den Konzern zu beschreiben sowie die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.“

Wir regen außerdem an, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass Absatz 1 Satz 3 auch bedeutet, dass eindeutige Verweise im Konzernlagebericht auf detailliertere Informationen im Konzernabschluss zulässig sind. Dies hat für die IAS/IFRS-Anwender erhebliche Bedeutung, da einige Informationen, die gemäß Art. 36 der 7. EG-RL zwingend Bestandteil des Konzernlageberichts sind, nach IAS/IFRS bereits Pflichtangaben in den Notes des Konzernabschlusses sind. Dies gilt beispielsweise für folgende Informationen:

- IAS 10.20 f.: Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag und ihre finanziellen Auswirkungen (§ 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB)
- IAS 21.46: Auswirkungen von Wechselkursänderungen nach dem Bilanzstichtag (§ 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB)
- IAS 32.52, 32.56 ff.: Finanzrisiken, Zielsetzung und Methoden des Finanzrisikomanagements (§ 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB neue Fassung)

Diese Überschneidungen können mit Disclosures gemäß neuen IFRS wie ED 5, Insurance Contracts, noch zunehmen, so dass für den (Konzern-) Lagebericht eine allgemeine Regelung für Überschneidungen mit den Notes getroffen werden sollte.



Zu § 315a HGB

Redaktionell regen wir an, die Reihenfolge von Abs. 1 und Abs. 2 zu tauschen, da Abs. 2 eine Pflicht, Abs. 1 dagegen ein Wahlrecht zur Aufstellung des Konzernabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards vorsieht. Es wäre auch trotz der unmittelbaren Geltung der IAS-Verordnung hilfreich, in einem neuen Absatz 1 klarzustellen, welche Mutterunternehmen von Art. 4 der IAS-Verordnung erfasst werden, um im HGB einen vollständigen Überblick über die Pflichten zur Rechnungslegung zu geben.

Zu § 315a Abs. 2 HGB (Erweiterung von Art. 4 IAS-Verordnung auf den Antrag der Zulassung von Wertpapieren zum Handel)

Grundsätzlich stimmen wir der Erweiterung des Anwendungsbereichs von Art. 4 IAS-Verordnung auf den Antrag der Zulassung der Wertpapiere zum Handel zu. Sie entspricht von der Intention her auch der Richtlinie 2003/71/EG (Prospekt-Richtlinie), die den nach IAS/IFRS erstellten Konzernabschluss als Regelbestandteil bei Antrag auf Emission von Wertpapieren an Geregelten Märkten in der EU vorsieht.

So wünschenswert aber eine einheitliche Bezugnahme der §§ 267 Abs. 3, 293 Abs. 5 und 315a Abs. 2 HGB auf die Inanspruchnahme organisierter Märkte i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG bzw. i.S.d. Art. 1 Nr. 13 Wertpapierdienstleistungs-RL wäre, ginge sie in diesem Fall - zumindest wenn die bisherige Interpretation des organisierten Marktes wie bei § 267 HGB ausgeführt unterstellt wird - weit über das gewünschte Ergebnis hinaus: Art. 4 IAS-Verordnung bezieht sich nur auf Mutterunternehmen, deren Wertpapiere an einem Geregelten Markt i.S.d. Art. 1 Nr. 13 der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie, folglich einem in dem von der EU-Kommission gemäß Art. 16 der Wertpapierdienstleistungs-RL geführten Verzeichnis genannten Markt, notiert sind. Entsprechend sollte auch nur der Antrag auf Zulassung an einem dieser Märkte die Pflicht zur Anwendung der in Abs. 1 S. 1 bezeichneten internationalen Rechnungslegungsgrundsätze auslösen.

Die Gesetzesbegründung führt zutreffend aus, dass analog Art. 4 IAS-VO nur ein Zulassungsantrag der Konzernmutter, nicht eines Tochterunternehmens die IAS-Verpflichtung auslöst (zu Nummer 21, Absatz 2, S. 34). Warum dies allerdings nur bei Antrag eines Wertpapiers zum Handel am inländischen amtlichen oder geregelten Markt gelten soll, ist nach der Intention der IAS-Verordnung und der weiteren Richtlinien zum Wertpapierhandel wie der Prospekt- und der vorgeschlagenen Transparenz-RL nicht nachvollziehbar. Ein Mutterunternehmen mit Sitz in Deutschland sollte auch dann zur Anwendung der IAS auf den Konzernabschluss verpflichtet werden, wenn die Zulassung von Wertpapieren nicht in Deutschland, sondern an einem Geregelten Markt eines anderen EU-Mitgliedstaates beantragt wird. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

- (2) Andere als die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 genannten Mutterunternehmen haben ihren Konzernabschluss nach den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten internationalen Rechnungslegungsstandards aufzustellen, wenn für sie bis zum jeweiligen ~~Bilanz~~ Abschlussstichtag in einem Mitgliedstaat der Euro-



päischen Union die Zulassung eines Wertpapiers im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Nr. 13 der Richtlinie 93/22/EWG in ihrer jeweils geltenden Fassung beantragt worden ist.

Zu § 315a Abs. 3 HGB (Ausnahme von § 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB für IAS-Anwender)

Die Ausnahme der IAS-Anwender vom neuen § 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB, der die Mindestangaben zu Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten gemäß der Fair-Value-Richtlinie umsetzt, halten wir für bedenklich. Grundsätzlich ist es wünschenswert, dass den IAS-Anwendern keine doppelten Pflichtangaben in den Notes nach IAS/IFRS und im Konzernlagebericht auferlegt werden. Diese Problematik betrifft jedoch, wie zu § 315 HGB ausgeführt, nicht nur die Disclosures nach IAS 32/39 in den Notes, die bei Verabschiedung der Fair-Value-Richtlinie als Vorbild für den Lagebericht dienten. Die Zulässigkeit von eindeutigen Verweisen des (Konzern-) Lageberichts auf Angaben und Beträge des Abschlusses sollte daher im Rahmen der §§ 289 und 315 HGB klargestellt werden.

Die explizite Ausnahme in § 315a Abs. 3 HGB wirft unseres Erachtens ein grundlegendes Problem der IAS-Verordnung auf, das mit § 315a Abs. 1 HGB bei freiwilliger Anwendung der IAS/IFRS auch in deutsches Recht übernommen wird: Danach sollen nur jene IAS/IFRS Anwendung auf den Konzernabschluss finden, die nach den Artikeln 2, 3 und 6 der IAS-Verordnung übernommen worden sind (sog. Komitologie-Verfahren). Bekanntlich sind aber IAS 32 und 39 von der EU bisher nicht übernommen worden, so dass zumindest zum jetzigen Zeitpunkt die genannte Ausnahme eine Regelungslücke für die IAS/IFRS-Anwender schaffen würde. Diese Problematik dürfte aufgrund der Vorgaben der Fair-Value-Richtlinie in allen EU-Mitgliedstaaten auftreten.

Wir befürworten daher ausdrücklich, sowohl IAS 32 und 39 als auch IFRS 1 im Rahmen des Komitologie-Verfahrens so schnell wie möglich zu übernehmen, um Unterschiede zwischen den internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB und dem europäischen Recht zu verhindern.

Zu § 322 Abs. 6 HGB (Bestätigungsvermerk und Prüfungsergebnis)

Im Hinblick auf den neuen Absatz 6, der inhaltlich den bisherigen § 322 Abs. 3 HGB ersetzt, haben wir nur eine sprachliche Anmerkung im Hinblick auf die Neufassung der §§ 289 Abs. 1 und 315 Abs. 1 HGB. Abs. 6 sollte wie folgt formuliert werden:

- „(6) ¹Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht oder der Konzernlagebericht nach dem Urteil des Abschlussprüfers mit dem Jahresabschluss und gegebenenfalls mit dem Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a Satz 1 oder mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild Vorstellung von der Lage des Unternehmens oder des Konzerns vermittelt. ²Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die Chancen und



Risiken der voraussichtlichen ~~zukünftigen~~ Entwicklung zutreffend dargestellt sind.“

Zu § 325 Abs. 2a HGB (Einzelabschluss)

Wir erwarten nicht, dass vom befreienden Einzelabschluss nach IAS/IFRS ausschließlich zu Informationszwecken in größerem Umfang Gebrauch gemacht werden wird, sehen aber angesichts der europarechtlichen Vorgaben der Ersten und Zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie zur Publizität und zur Kapitalerhaltung derzeit keine Möglichkeit einer weitergehenden Wahlmöglichkeit. Eine Überarbeitung insbesondere der Zweiten Richtlinie sehen wir dafür umso dringender geboten, insbesondere deren Vorschriften zur Ermittlung des ausschüttungsfähigen Gewinns. Die Pflicht für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen, mindestens drei verschiedene Abschlüsse zum Zweck der Information, der Ausschüttungsbemessung und der Besteuerung zu erstellen, stellt auch mittelfristig eine erhebliche Belastung sowohl für die Ersteller als auch die Adressaten dar.

Der Ausnahme von § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB stimmen wir jedoch aus den zu § 315a Abs. 3 HGB genannten Gründen nicht zu.

Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Zu Art. 56 (Übergangsfrist für Art. 4 IAS-Verordnung)

Art. 56 gibt das in Art. 9 IAS-Verordnung vorgesehene Mitgliedstaaten-Wahlrecht einer Übergangsfrist zur Umstellung auf IAS/IFRS bis 1. 1. 2007 in vollem Umfang an die Unternehmen weiter. Art. 56 S. 1 Nr. 1 gibt die Übergangsfrist aus Art. 9a IAS-VO an Emittenten von Schuldtiteln weiter, Art. 56 S. 1 Nr. 2 aus Art. 9b IAS-VO an Emittenten, deren Wertpapiere in einem Drittstaat zugelassen sind und die zu diesem Zweck bereits vor dem 11. 9. 2002 US GAAP ohne Überleitungsrechnung auf ihren Konzernabschluss angewendet haben. Dieser Übergangsfrist stimmen wir zu.

Wir geben aber wie bei § 291 Abs. 3 HGB und 315a Abs. 2 HGB zu bedenken, dass Geregelte Märkte i.S.d. Art. 1 Nr. 13 Wertpapierdienstleistungs-RL sich nur auf Märkte innerhalb der EU beziehen, da diese gemäß Art. 16 der Richtlinie einzutragen sind. Die Formulierung der Bezugnahme auf Märkte im EWR könnte daher problematisch sein.

Zu Art. 57 Abs. 3 und Abs. 5 (Weitergeltung von § 292a HGB)

Der Weitergeltung von § 292a HGB letztmals für das vor dem 1. 1. 2005 beginnende Geschäftsjahr stimmen wir zu, da so auch Unternehmen mit abweichendem Geschäftsjahr eine ausreichende Übergangsfrist gewährt wird.

Die Weitergeltung des § 292a HGB bis zum Geschäftsjahr, das vor dem 1. 1. 2007 beginnt, ist aber in Art. 57 Absatz 5 Satz 2 zu eng gefasst, da sie auf die Fälle des



Artikels 56 Satz 1 Nummer 2 beschränkt wird. Dies würde bedeuten, dass Gesellschaften, die auf ihren Konzernabschluss bisher US GAAP anwenden und lediglich mit Schuldtiteln notiert sind, keine Übergangsfrist für die Umstellung von US GAAP auf IAS/IFRS bis zum 1. 1. 2007 erhalten. Sie müssten entweder zwischenzeitlich auf HGB umstellen oder, entgegen der Intention des Art. 9a IAS-Verordnung, bereits ab 1. 1. 2005 auf IAS/IFRS umstellen. Emittenten von Schuldtiteln, die bisher US GAAP anwenden, würden gegenüber jenen Emittenten von Schuldtiteln schlechter gestellt, die bisher HGB auf ihren Konzernabschluss anwenden. Art. 56 Abs. 5 S. 2 sollte daher wie folgt formuliert werden:

- „(5) ² In den Fällen des Artikels 56 Satz 1 ~~Nr. 2~~ dürfen die in dieser Vorschrift bezeichneten Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe des § 292a des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung noch auf Geschäftsjahre angewendet werden, die vor dem 1. Januar 2007 beginnen.“

Mit freundlichen Grüßen

Liesel Knorr